

Besondere Bedingung Nr. 5262 Gewerbsmäßige Vermietung (Verleihung) von Arbeitsmaschinen

Die besondere Vereinbarung gemäß Abschnitt A, Zif. 1, Pkt. 1., 2. Absatz EHVB ist getroffen. Schadenersatzverpflichtungen aus der gewerbsmäßigen Vermietung und/oder Verleihung von Arbeitsmaschinen und -geräten sind mitversichert.

Der Versicherungsnehmer ist - bei sonstiger Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß § 6 VersVG - verpflichtet, die vermieteten und/oder verliehenen Arbeitsmaschinen und -geräte technisch ordnungsgemäß zu warten.

Für den Fall, dass der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten verletzt, wird Leistungsfreiheit vereinbart. Die Voraussetzungen und Begrenzungen der Leistungsfreiheit sind gesetzlich geregelt (siehe § 6 VersVG im Anhang zu den AHVB/EHVB).